Stadt Heidelberg

Drucksache:

0029/2019/BV

Datum

16.01.2019

Federführung:

Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:

Betreff:

Änderung der Bestattungsgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	14.02.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat stimmt dem gesamten Inhalt der vorliegenden Kalkulation für die Gebühren im Bestattungswesen (Anlage 01) zu; hiermit werden insbesondere die folgenden Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:
 - a. Es wird ein zweijähriger Gebührenbemessungszeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 festgelegt.
 - b. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden zu.
 - c. Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch festgelegte kalkulatorische Zinssatz für 2019 und 2020 von 2,2% (langjähriges Mittel) verwendet.
 - d. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, einen Kostenanteil für öffentliches Grün in Höhe von 10 % der Kosten für die Unterhaltung der Grünflächen zzgl. der Kosten der Baumpflege auszusondern. Dieser Anteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.
 - e. Kostenüberdeckungen aus vorherigen Gebührenbemessungszeiträumen werden gemäß der in der Gebührenkalkulation dargestellten Weise ausgeglichen.
- 2. Der Gemeinderat beschließt für den Gebührenbemessungszeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 die folgenden Gebührensätze gemäß Gebührenverzeichnis zur Bestattungsgebührensatzung neu:
 - Nr. 4.3.6: Baumgrab in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern 1.157,00 €
 - Nr. 5.1: Ausbettung zur Überführung nach auswärts 1.391,00 €
 - Nr. 5.2: Ausbettung und Wiederbeisetzung der sterblichen Überreste 2.290,00 €
 - Nr. 5.3: Beisetzung von Verstorbenen, die von auswärts zugeführt werden (Umbettungsfälle) 954,00 €
 - Nr. 5.4: Tiefzuschlag auf die Leistungen der Nr. 5.1 bis 5.3 311,00 €

Hinsichtlich der Differenz zwischen den kostendeckend kalkulierten Gebührensätzen und den vom Gemeinderat tatsächlich beschlossenen Gebührensätzen handelt es sich um eine freiwillige Kostenunterdeckung.

Im Übrigen gelten die Gebührensätze gemäß Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Bestattungsgebühren der Stadt Heidelberg gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2018 unverändert fort.

3. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte "1. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung" vom 20.12.2018.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Keine Auswirkungen auf den Gesamtkostendeckungsgrad	
Einnahmen:	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Die vorliegende Änderungssatzung dient der Korrektur von Gebührentatbeständen in der vom Gemeinderat am 20.12.2018 beschlossenen Bestattungsgebührensatzung (Drucksache 0363/2018/BV).

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 (vergleiche Drucksache 0363/2018/BV) auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 07.12.2018 (vergleiche Anlage 01 zur genannten Drucksache) über die Neufassung der Bestattungsgebührensatzung beschlossen. Die einzelnen Gebührentatbestände finden sich im Bestattungsgebührenverzeichnis (GebVerz-BGS).

Bei der Neufassung ist es aber versehentlich zu geringfügigen Fehlern gekommen. Diese betreffen ausschließlich den Gebührentatbestand gemäß Nummer 4.3.6 sowie die Gebührentatbestände gemäß den Nummern 5.1 bis 5.4 GebVerz-BGS. Diese Gebührentatbestände sollen durch die vorliegende Beschlussfassung korrigiert werden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die hier als Anlage 01 vorgelegte neue Kalkulation vom 10.01.2019 zwar alle Details für sämtliche Gebühren im Bestattungswesen darstellt, dass aber Gegenstand der vorliegenden Beschlussfassung nur die zu korrigierenden Gebührentatbestände in Nummer 4.3.6 und Nummern 5.1 bis 5.4 GebVerz-BGS auf Grundlage der dazugehörigen neuen Kalkulation sind. Diese unterscheidet sich von der Kalkulation vom 07.12.2018 auch nur hinsichtlich der Kalkulation der genannten Gebührentatbestände (vergleiche Seiten 31 und Seiten 46). Alle übrigen Teile der Kalkulation sind gleichgeblieben. Insofern kann vorliegend unproblematisch gemäß Nummer 1 des Beschlussvorschlags dem gesamten Inhalt der (korrigierten) Kalkulation für die Gebühren im Bestattungswesen (Anlage 01) vom 10.01.2019 zugestimmt werden; die alternative aufwändige Erstellung einer Teilkalkulation ausschließlich für die zu korrigierenden Gebührentatbestände war daher nicht erforderlich. Die übrigen Gebühren gelten unverändert auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2018 und der dazugehörigen Gebührenkalkulation vom 07.12.2018 fort; über sie soll nicht neu beschlossen werden.

1. Korrektur der Gebühr für Baumgräber in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern (Nummer 4.3.6 GebVerz-BGS)

Die Gebühren für Baumgräber in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern sind in Nummer 4.3.6 des Bestattungsgebührenverzeichnisses geregelt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 07.12.2018 hierzu eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 1 204,00 € beschlossen.

Die Gebührenkalkulation vom 07.12.2018 ist an dieser Stelle allerdings fehlerhaft. Bei der Ermittlung des Gebührensatzes für die Nutzungsdauer von 25 Jahren wurden versehentlich 26 Jahre in die Berechnung eingestellt. Dieser Fehler wird durch die neue Kalkulation vom 10.01.2019 korrigiert. Im Ergebnis reduziert sich die neu und richtig kalkulierte Gebühr von 1.204,00 € auf 1.157,00 €.

2. Korrektur der Gebühren für die Ausbettung zur Überführung nach auswärts, die Ausbettung und Wiederbeisetzung der sterblichen Überreste, der Beisetzung von Verstorbenen, die von auswärts zugeführt werden (Nummern 5.1 bis 5.3 GebVerz-BGS) und den Tiefzuschlag auf die Leistungen nach Nr. 5.1 bis 5.3 (Nummer 5.4 GebVerz-BGS)

Die Gebühren der Nummern 5.1 (Ausbettung zur Überführung nach auswärts), 5.2 (Ausbettung und Wiederbeisetzung der sterblichen Überreste) und 5.3 (Beisetzung von Verstorbenen, die von auswärts zugeführt werden) setzen sich aus den kalkulierten Kosten für die Erdbestattung ohne Bestattungsdienst nach IV.2 der Gebührenkalkulation sowie Kosten für die Ausbettung und, je nach Leistung, weiteren Sachkosten und Bearbeitungskosten zusammen. Unter IV.2 der Kalkulation (Seite 36) wurde für die Erdbestattung ohne Bestattungsdienst ein kostendeckender Betrag von 941,66 € kalkuliert.

Aufgrund eines Übertragungsfehlers wurde dieser Betrag aber versehentlich nicht bei den Nummern 5.1 bis 5.3 übernommen, sondern ein Betrag in Höhe von lediglich 935,00 €. In der Folge sind die jeweiligen Gebührensätze für die Nummern 5.1 bis 5.3 entsprechend zu niedrig festgesetzt. Der Gebührensatz der Nummer 5.1 erhöht sich von 1.385,00 € auf 1.391,00 €, der Nummer 5.2 von 2.278,00 € auf 2.290,00 € und der Nummer 5.3 von 948,00 € auf 954,00 €.

Für die Gebühren in Nummer 5.1 (Ausbettungen zur Überführung nach auswärts), Nummer 5.2 (Ausbettung und Wiederbeisetzung der sterblichen Überreste) und Nummer 5.3 (Beisetzung von Verstorbenen, die von auswärts zugeführt werden - Umbettungsfälle) gibt es einen Tiefzuschlag in Nummer 5.4. Die zugrundeliegende Leistung ist mit der Leistung unter Nummer 2.3 (Zuschlag für Tiefbettung) identisch, weshalb eine gleich hohe Gebühr verlangt werden soll.

In Nummer 2.3 wurde eine kostendeckende Gebühr von 334,00 € kalkuliert und eine Gebühr von 311,00 € festgesetzt. Aufgrund eines Übertragungsfehlers wurde diese Gebührenhöhe aber versehentlich nicht parallel bei Nummer 5.4 übernommen, sondern ein Gebührensatz von 332,00 €. Der Gebührensatz unter Nummer 5.4 lautet aber nach der Kalkulation auch hier 311,00 €.

3. Keine Auswirkungen auf den Gesamtkostendeckungsgrad

Auswirkungen auf den Gesamtkostendeckungsgrad ergeben sich aufgrund der für diese Leistungen prognostizierten geringen Fallzahlen nicht (Nummer 4.3.6: 10 Fälle, Nummer 5.1: 1 Fall, Nummer 5.2: 2 Fälle, Nummer 5.3: 1 Fall, Nummer 5.4: 1 Fall; dies entspricht in der Summe einer Reduzierung der ursprünglich prognostizierten Einnahmen in Höhe von 467,00 € pro Jahr).

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

gezeichnet Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Num	mer:	Bezeichnung		
C)1	Gebührenkalkulation neu (Stand: 10.01.2019)		
		(VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)		
()2	Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung		